

# Religionspädagogik in ökumenischer Weite

Bernd Schröder

## 1. *Depotenzierung. Konfessionskirchlichkeit und theologische Ökumenik in der Multioptionsgesellschaft*

Die aus meiner Sicht entscheidende Entwicklung lässt sich so benennen: Das Maß und der Takt der Ökumenizität der Religionspädagogik – und mehr noch: der Theologien und sogar des kirchlichen Lebens – wird nur vorderhand durch theologische, kirchliche und rechtliche Vereinbarungen bestimmt, hintergründig vielmehr durch religionssoziologisch beschreibbare Prozesse, die alles in allem auf einen gravierenden Bedeutungsverlust konfessionell verfasster Kirchen, konfessionell bestimmter Selbstverständnisse und solcher Theologien hinweisen, die auf Auslegung der eigenen konfessionellen Tradition beschränkt sind. „Bedeutungsverlust“ meint, dass Konfessionalität für immer weniger Menschen eine Kategorie ist, die ihr Selbstverständnis, ihr Handeln, ihre Vergemeinschaftungsformen usw. bestimmt – u. a. sind es biografische und kontextuelle Stimmigkeit, die als entscheidende Kriterien an deren Stelle treten. Konfessionskirchliches Handeln und theologische Ökumenik – erst recht aber konfessionelle Binnenlogik – werden nolens volens depotenziert.

Diese Prozesse – die ein weites Spektrum von Mustern zwischen Individualisierung des Glaubens und Kirchenaustritt umfassen – sind der Taktgeber, und Religionspädagogik, Theologie sowie schlussendlich auch die verfassten Kirchen *reagieren* darauf in der ihnen jeweils eigenen Logik: mit Beharren, Widerspruch, Aufnahme und Weiterentwickeln.

Sollte das zutreffen, setzt uns diese Rollenverteilung von Ross und Reiter zugleich eine neue Brille auf Kirchen, Theologien und Ökumene auf – und nicht zuletzt weist es Religionspädagogik (und Praktischer Theologie) fachspezifische Aufgaben zu: die empirische Erhebung jener Prozesse, deren hermeneutische Einordnung und die Heuristik weiterführender Bildungsoptionen.

Gewiss kann man diese Einschätzung als Ausdruck von Fatalismus oder als Ausdruck einer Verwechslung von Sein und Sollen lesen, doch ich möchte sie als Anlass zu einer frischen Wahrnehmung verstanden wissen. Vor diesem Hintergrund schildere ich meinen Prospekt.<sup>1</sup>

---

1 Dieser Prospekt greift zurück auf manches, was ich anderswo zu sagen versucht habe, v. a. in *Schröder, Bernd: Religionspädagogik*, Tübingen 2012; *Ders.: Religionspädagogische Aufgaben angesichts des Wandels institutionellen Christentums*. In: *JRP 30* (2014), 110–121; *Ders.: Unverhofftes wurde möglich, Mögliches steht noch aus*. Anmerkungen zu Ent-

## 2. Wissenschaftstheorie. Verbindende Rahmung konfessionell verfasster Religionspädagogik

Schon heute gibt es m.E. keine konfessionellen Differenzen zwischen Religionspädagogik evangelischer und katholischer Prägung mehr, die *wissenschaftstheoretisch* begründbar oder ausweisbar sind.

Das Selbstverständnis von Religionspädagogik als einer Wissenschaft, die sich auf allgemeine wissenschaftliche Konventionen verpflichtet sieht, die über ein fachspezifisches Repertoire von Forschungsperspektiven – nach meiner Auffassung im Wesentlichen empirische, didaktische, historische, hermeneutische, komparative Perspektiven – verfügt und die sich in einem bestimmten Feld von Begriffen, Theorien und interdisziplinären Bezügen bewegt, ist evangelischer wie katholischer Religionspädagogik gemeinsam. Das gilt auch für die bislang nur rudimentär vorhandene orthodoxe Religionspädagogik und, so würde ich sagen, sogar auch im Blick auf die jüdische und islamische Religionspädagogik (auch wenn beide immer wieder mit dem westeuropäischen, christlich grundierten Paradigma von Theologie und religiöser Bildung hadern).

Religionspädagoginnen und -pädagogen gleich welcher Konfession bewegen sich im selben wissenschaftstheoretisch vermessenen Raum.

## 3. Historisch gewachsene Differenz

Unbeschadet dessen sind evangelische und katholische Religionspädagogik weiterhin in vielerlei Hinsicht unterschieden, nämlich u.a. im Blick auf

- die Gegenstände des Forschens, die – jedenfalls wenn von klassischen schulischen und gemeindlichen Handlungsfeldern die Rede ist – recht strikt entlang der Grenzen bzw. Einflussbereiche der verfassten Kirchen getrennt sind,
  - die Dichte der personalen Beziehungen unter den wissenschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, ihre Netzwerke und, keineswegs zuletzt, ihre persönliche Religiosität (samt biografischer Prägungen und Erfahrungen mit der je eigenen, konfessionell bestimmten Kirche),
  - die theologischen und historisch gewachsenen religionspädagogischen Wissensbestände, dank deren Durchdringung heutige Religionspädagoginnen und Religionspädagogen wurden, was sie sind, und aus denen ihre jeweilige Theoriebildung schöpft,
  - ganz zu schweigen von den Institutionen, in denen Religionspädagogik jeweils ihren Sitz im Leben hat: Institute und Fakultäten sind ebenso konfessionell getrennt wie Religionspädagogische Institute bzw. Abteilungen von Landeskirchen und Bistümern, mit ihnen auch die Qualifikationswege u. ä. m.
- Somit gibt es de facto noch eine erkleckliche Zahl ‚konfessionell‘ bedingter oder jedenfalls am Merkmal Konfession ausgewiesener Unterschiede zwischen evangelischer und katholischer Religionspädagogik.<sup>2</sup> Sie summieren sich nicht

---

wicklung – Krisen – Bilanz des christlich-jüdischen Dialogs in Deutschland aus evangelischer Perspektive. In: epd-Dokumentation 10/2019 vom 5. März 2019. Gegenwart und Zukunft des christlich-jüdischen Dialogs. Historische und theologische Perspektiven, 4–13.

2 Vgl. dazu *Friedrich Schweitzer* und *Rudolf Englert*, jeweils unter dem Titel „Gibt es eine katholische/evangelische Religionspädagogik oder sind wir ökumenisch?“ In: *Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik* 13 (2014), H. 2, 13–20 u. 21–26. Beide Vorträge wurden im Rahmen der [zweiten] gemeinsamen Jahrestagung der „Gesellschaft für wissenschaftliche Re-

nur zu einem Nebeneinander beider Fächer und ihrer Vertreter/-innen auf, sondern auch zu differierenden „impliziten Axiomen“<sup>3</sup>, denen das theologisch-religionspädagogische Wahrnehmen und Urteilen der einzelnen Religionspädagoginnen und Religionspädagogen folgt, und die zu einem guten Teil (noch) konfessionell geprägt sind.<sup>4</sup>

#### 4. *Hermeneutischer Paradigmenwechsel*

Gleichwohl befindet sich die Hermeneutik der Wahrnehmung dieser Differenzen seit den späten 1960er-Jahren und – mit erneutem Schub – seit Mitte der 1990er-Jahre in einem permanenten Veränderungsprozess: Als konfessionell beschriebene Differenzen werden nur noch selten als prinzipielle und unüberwindbare Trennwände wahrgenommen, sondern eher als bloße Gegebenheiten und Anlässe zum Bewusstwerden, Vergleichen, Nachfragen. Sie werden wie andere Differenzen auch nur selten noch exkludierend verstanden, vielmehr als Gelegenheit begriffen, sich anregen bzw. bereichern zu lassen durch die Perspektive der anderen.

Will man es mit einer Figur aus der Konsensökumene sagen, so dominiert inzwischen eine Hermeneutik der ‚Gabe‘ – oder anders gesagt: eine ökumenische Offenheit und Wertschätzung für die jeweils nicht-eigenen Konfessionen, die

---

ligionspädagogik e.V.“ (GwR) und der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Religionspädagogik und Katechetik“ (AKRK) vom 11.–14. September 2014 in Hildesheim gehalten.

- 3 Ritschl, Dietrich: The search for Implicit Axioms behind Doctrinal Texts 8 (1993). In: Ders.: Bildersprache und Argumente. Theologische Aufsätze, Neukirchen-Vluyn 2008, 111–123.
- 4 Anschaulich wird das Gesagte an vielen der Selbstdarstellungen der Reihe „Lebensweg, religiöse Erziehung und Bildung. Religionspädagogik und Autobiographie“, hg. v. Horst F. Rupp (in den ersten drei Bänden zusammen mit Rainer Lachmann), Bde. 1–3, Weinheim 1989 u. 2000, Bde. 4–6, Würzburg 2011, 2014 und 2015.

eine Umkehr der Begründungspflichtigkeit mit sich bringt: Nicht, wer ökumenisch interessiert und orientiert ist, sieht sich dafür als begründungspflichtig an, sondern wer dies ablehnt.

Im Zeichen der eingangs angesprochenen Entwicklungen wird sich dieser Trend im kommenden Vierteljahrhundert weiter verfestigen und zudem zu einer verstärkten konfessionellen Kooperation in immer mehr Feldern v. a. öffentlicher religiöser Bildung führen.

#### 5. *Konfessionelle Kooperation und verfasste Kirchen*

Im Wissenschaftsbetrieb stößt konfessionelle Kooperation deshalb im Großen und Ganzen schon heute nicht mehr auf prinzipielle Schwierigkeiten – *es sei denn, Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte der verfassten Kirchen sind berührt.*

In den letzten 25 Jahren sind Zeitschriften, Buchreihen, wissenschaftliche Gesellschaften, drittmittelfinanzierte Projekte in bikonfessionelle(r) Verantwortung überführt bzw. durchgeführt worden, ohne dass mir Probleme oder Schwierigkeiten zu Ohren gekommen wären, die *diesem* Umstand geschuldet wären.

Die besagten Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte der verfassten Kirchen sind allerdings – gerade in einem handlungsorientierten Fach wie der Religionspädagogik – häufig tangiert, und zwar auf den unterschiedlichsten Ebenen, etwa

- auf der Ebene der Wissenschaftsorganisation und Multiplikatorenbildung
  - bei der Besetzung von Lehrstühlen bzw. Professuren, wo nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen die Zustimmung der Kirchen erforderlich ist,
  - bei der In-Kraft-Setzung von Ausbildungscurricula der Religionslehrer/-innen und Erzieher/-innen, von den Ausbildungsnormen anderer kirchlicher Berufe ganz zu schweigen;

- auf der Ebene der Ausgestaltung von Praxisfeldern religiöser Bildung
  - bei der Regelung des schulischen Religionsunterrichts, der mit Art. 7.3 GG und nachgeordneten, gleichsinnigen Bestimmungen der Schulgesetze der Länder steht und fällt, sowie bei allen Formen der forschenden Bezugnahme auf den schulischen Religionsunterricht (die der Genehmigung der jeweils mitverantwortlichen Kirche bedarf),
  - bei allen anderen religionspädagogisch relevanten res mixtae: von der Kindertagesstättenarbeit bis zur Seniorenbildung,
  - bei all den Praxisfeldern, die in allein kirchlicher Verantwortung liegen: von gottesdienstlichen Feiern mit Kindern über Praxen für Kommunion und Firmung bzw. Konfirmation bis zu Jugendarbeit und gemeindlicher Seniorenarbeit;
- auf der Ebene der Kommunikation zwischen wissenschaftlicher Religionspädagogik und kirchlicher Bildungspolitik und -arbeit
  - bei der wissenschaftlichen Beratung in Fragen religiöser Bildung in Gremien von Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) wie Deutscher Bischofskonferenz (DBK) – zuvörderst in der „Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend“ sowie der „Kommission für Erziehung und Schule (Kommission VII)“ der DBK, in den Bistümern und Landeskirchen usw.,
  - bei der Bewilligung von Forschungsprojekten, die von den Kirchen selbst oder von Institutionen wie der DFG<sup>5</sup> gefördert werden.

Es sind also letztendlich die verfassten Kirchen, die in Deutschland – bei allen Bemühungen und Erfolgen um eine intensivere

---

5 Die Fachgruppen der Theologie sind nach Konfession getrennt, während in allen anderen Wissenschaften eine Gliederung nach Subdisziplinen maßgeblich ist.

Ökumene<sup>6</sup> – (im internationalen Vergleich) in besonderer Weise konfessionell bestimmt sind und dieser Bestimmtheit weiterhin Geltung verschaffen. In der Regel geschieht dies im Rahmen des geltenden Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrechts um der guten Ordnung willen, d. h., um die Mitwirkungs- und Kontrollrechte zum Wohl der Sache, sei es der Erhalt einer Fakultät oder die Religionsfreiheit in der Schule, zu nutzen oder zumindest nicht aufs Spiel zu setzen – häufig in einem Geist ökumenischer Verständigungsbereitschaft, selten in einem Geist des kirchlichen Eigennutzes.

Trotz der starken rechtlichen Verankerung konfessionskirchlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte im Bereich öffentlicher Bildung fällt es jedoch zunehmend schwer, gute Gründe für eine konfessionelle Ausgestaltung der Handlungsfelder vorzubringen, die nicht selbstreferenziell sind (etwa nach dem Muster: Wir brauchen evangelische und katholische Religionspädagoginnen, weil der Religionsunterricht konfessionell gegliedert ist, das wiederum ist so, weil Art. 7.3 GG es verlangt, und der wiederum verlangt es, weil dies der deutschen Schul- und Kirchengeschichte Rechnung trägt.) Seit Jahren gilt vielmehr: Konfessionelle Kooperation bzw. ein gemeinsames, 'ökumenisches' Agieren fördern die Überzeugungskraft und Plausibilität des kirchlichen Handelns. Religionspädagogik wird sich auf die Stabilität und den Fortbestand traditioneller rechtlicher Festlegungen und das Gewicht verfasster Kirchlichkeit immer weniger beziehen können.<sup>7</sup>

---

6 Dazu – aus methodistischer Sicht – Vogt, *Karl H.*: Ökumene in Deutschland. Internationale Einflüsse und Netzworkebildung – Anfänge 1848–1945 (Kirche – Konfession – Religion 62), Göttingen 2014; *Ders.*: Ökumene in Deutschland. Von der Gründung der ACK bis zur Charta Oecumenica (1948–2001) (Kirche – Konfession – Religion 65), Göttingen 2015.

7 Vgl. dazu *Grethlein, Christian*: Christsein als Lebensform, Leipzig 2018, bes. 127–137.

## 6. Kirchenrecht. Anker tradierter Konfessionalität

Das, was soeben die konfessionelle Bestimmtheit der Kirchen genannt wurde, verdankt sich deren Geschichte und schlägt sich in unzähligen Hinsichten von der liturgischen Tradition bis zur Frömmigkeit einzelner Kirchenmitglieder nieder. Letztendlich erweist sich diese Bestimmtheit als *kirchenrechtlich* stabilisiert. Im Falle der römisch-katholischen Kirche ist das Kirchenrecht sogar noch gewichtiger als im Falle der evangelischen Kirche, insofern der Codex Iuris Canonici die gesamte Weltkirche verbindet.

Gewiss ist auch Kirchenrecht veränderlich – doch noch scheint es in vielen Feldern unbeschadet wachsender Übereinstimmungen<sup>8</sup> das derzeit geltende Kirchenrecht, namentlich das römisch-katholische, zu sein, das die Grenzen theologischer und kirchenpolitischer Verständigungsbereitschaft und -fähigkeit zieht.<sup>9</sup> ob Teilnahme von Menschen verschiedener Konfessionen am Herrenmahl bzw. an der Eucharistie oder Anerkennung der Ämter.

Dass Kirchenrecht veränderlich ist, zeigt eindrucksvoll die „Leuenberger Konkordie“ aus dem Jahr 1973, in der sich – nach Jahrhunderten erbitterten theologischen Streits – bleibend konfessionsverschiedene (!) evangelische Kirchen auf „Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ geeinigt haben.<sup>10</sup> Diese Konkordie ist der Grundbaustein dafür, dass die Evangelische Kirche in Deutschland

ihre Grundordnung 2015 wie folgt ändern konnte: „Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie *ist* als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen *Kirche*.“<sup>11</sup>

## 7. Versöhnung. Ein Impuls aus dem Christustest-Jahr 2017

Im Rahmen eines „Versöhnungsgottesdienstes“ am 11. März 2017 in St. Michaelis in Hildesheim gingen die Vorsitzenden der leitenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz 2017 im Namen ihrer Kirchen folgende Selbstverpflichtung ein:

„[...] dieser Gottesdienst soll nicht folgenlos bleiben. [...] Wir wollen konkrete Schritte gehen, die unser Gebet, unsere Lehre und unser Handeln im Geist der ökumenischen Geschwisterlichkeit verändern. Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, die grundlegenden Gemeinsamkeiten im Glauben hervorzuheben und auf dem Weg des ökumenischen Lernens kontinuierlich voranzuschreiten. Wir verpflichten uns, die [sc. gewachsenen] Übereinstimmungen [...] zu vertiefen und für die Klärung des Kirchenverständnisses zu nutzen.

Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, gemeinsam in dieser Welt Zeugnis von Gott abzulegen. Wir verpflichten uns, wo immer es möglich ist, gemeinsam zu handeln und einander aktiv zu

8 Meyer, Harding/Papandreou, *Damaskinos/Urban, Hans J.* u. a. (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bde. 1–4, Leipzig – Paderborn 1982–2012.

9 Vgl. *Grethlein, Christian*: *Evangelisches Kirchenrecht*, Leipzig 2015.

10 Der Text der Konkordie ist zu finden unter: <https://www.leuenberg.eu/documents> [Stand: 25.3.2020]; zum Kontext etwa *Vogt* 2015 [Anm. 6], 435–443, 438.

11 [https://www.ekd.de/synode2015\\_bremen/beschluesse/s15\\_08\\_viii\\_3\\_beschluss\\_kg\\_aenderung\\_grundordnung.html](https://www.ekd.de/synode2015_bremen/beschluesse/s15_08_viii_3_beschluss_kg_aenderung_grundordnung.html) [Stand: 25.3.2020; Hervorhebung BS].

unterstützen, nicht zuletzt in Fragen der Caritas und Diakonie, der sozialen Gerechtigkeit, der Friedenssicherung und der Wahrung der Menschenrechte. Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, die Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens zu fördern und zu intensivieren. Dabei wollen wir uns an der Charta Oecumenica<sup>[12]</sup> orientieren, auf die wir uns verpflichtet haben.

[...] Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, alles zu unterlassen, was Anlass zu neuen Zerwürfnissen zwischen den Kirchen gibt. Wir verpflichten uns, in ethischen Fragen, die zwischen uns strittig sind, vor Entscheidungen den Dialog zu suchen. Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern. Wir verpflichten uns, die ökumenische Grundhaltung in den konfessionsverbindenden Ehen in unseren Kirchen fruchtbar werden zu lassen.

Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, nach Kräften darauf hinzuwirken, dass Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirchen gegangen werden können. Wir verpflichten uns, den theologischen Dialog noch intensiver als bisher in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Vor Gott gehen wir diese Verpflichtungen ein. Er sei mit uns, dass wir sie halten können, und schenke uns dazu seinen Frieden. [...]“<sup>13</sup>

---

12 [https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user\\_upload/Charta\\_Oecumenica/Charta\\_Oecumenica.pdf](https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Charta_Oecumenica/Charta_Oecumenica.pdf) [Stand: 25.3.2020].

13 [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2017/2017-045c-Oekumenischer-Buss-und-Versoehnungsgottesdienst-Hildesheim\\_Texte-und-Gebete.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2017/2017-045c-Oekumenischer-Buss-und-Versoehnungsgottesdienst-Hildesheim_Texte-und-Gebete.pdf) [Stand: 22.3.2020]. – Vgl. *EKD/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.): *Erinnerung heilen – Jesus Christus be-*

Seitdem ich Gelegenheit hatte, an diesem Gottesdienst teilzunehmen, frage ich mich, mit welcher Art von Argumenten angesichts dieser Selbstverpflichtung unter Anrufung Gottes und der Kraft des Heiligen Geistes auf kirchentrennendem Eigensinn beharrt werden kann und darf.

## **8. Konfessionelle Bestimmtheit und Vielfalt: „Lebensrückhalt“ und Bereicherung**

Kirchentrennender Eigensinn ist m.E. eine überholte Form kirchlichen Selbstverständnisses – überholt von dem, was im Prozess der ökumenischen Bewegung erkannt und vereinbart wurde, überholt von dem, was biblisch induziert als ‚Evangelium‘ und theologisch gebotene Vision vor Augen steht, überholt bzw. in den Schatten gestellt auch von jenem Bedeutungsverlust von Konfessionalität, der sich im Selbstverständnis vieler bereits vollzogen hat.

*Nicht überholt* sind Konfessionen und Konfessionskirchen insofern, als sie im Meer des Christentums Strömungen und Inseln darstellen, an denen bestimmte Traditionen, Praxen, Theologien und Möglichkeiten der „Inanspruchnahme des Christlichen“ (*Albrecht Beutel*) in besonderer Klarheit, in einer gewissen Homogenität und in einer gewissen Konsonanz von Lehre, Leben und kirchlicher Organisationsform ansichtig werden.

Das erst ermöglicht denjenigen, die im Christlichen tragfähige Muster der Lebensführung und -deutung zu finden hoffen, Orientierung durch Unterscheidung, das ermöglicht Einladung zur Identifikation, das bildet einen gewachsenen Resonanzraum oder „Lebens-

---

zeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017 (Gemeinsame Texte 24), Bonn – Hannover 2017. In: [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/erinnerung\\_heilen\\_gt24.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/erinnerung_heilen_gt24.pdf) [Stand: 22.3.2020].

rückhalt“<sup>14</sup> gelehrter Religion, und das ermöglicht Bereicherung durch andere Lesarten dessen, was es heißt, als Christ/-in in unserer Zeit zu leben.

Ein uniformes Esperanto-Christentum gibt es nach wie vor nicht – und es wird im Zeichen der ökumenischen Bewegung weder angestrebt noch erreicht.

## 9. Inklusives Christentumsverständnis

In meinem eigenen Verständnis des Christentums und des christlichen Glaubens hat sich über die Jahre eine Inversion vollzogen: Ich denke Konfessionskirchen und -kulturen nicht mehr exklusiv – also so, dass die konfessionell differenzierten Kirchen ‚für sich‘ sein könnten und davon ausgehend bei Gelegenheit ökumenisch zusammenwirken –, sondern inklusiv – also so, dass die konfessionellen Eigenarten als bereichernde Spielarten innerhalb des einen Christentums zu verstehen sind. Das Inklusionsparadigma scheint mir hilfreich zu sein, um dieses Modell zu ‚denken‘ – es hebt Differenzen nicht auf (im Gegenteil!), macht sie aber als Differenzen im Binnenraum und als Bereicherung aller Teilhabenden fruchtbar.

Für diese Vorstellung gibt es in der theologischen bzw. kirchlichen Ökumene bewährte Denkfiguren und Muster – die Rede von der „versöhnten Verschiedenheit“<sup>15</sup> gehört für mein Verständnis ebenso dazu wie die wechselsei-

tige Zuerkennung von „Kirchengemeinschaft“ unter Kirchen, die miteinander nicht nur Tauf-, sondern auch Abendmahls- und Kanzelgemein-

schaft vereinbaren (wie es in der Leuenberger Konkordie bzw. in der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa [GEKE]<sup>16</sup> unter konfessionsverschiedenen evangelischen Kirchen geschah und geschieht); auch die Verständigungsbemühungen unter dem Dach des „Ökumenischen Rates der Kirchen“ zielen in diese Richtung.<sup>17</sup>

Allerdings steht, soweit ich sehe und verstehe, die römisch-katholische Kirche der Ingebrauchnahme dieser Denkfiguren, dieser Vorstellung von Kirchengemeinschaft und diesen Verständigungsbemühungen – trotz oder wegen des Ökumenismus-Dekretes des Zweiten Vatikanums „Unitatis redintegratio“ – ablehnend gegenüber. Insofern zeigt sich an meiner Sympathie für jene Denkfiguren und Muster die evangelische Grundierung meiner impliziten Axiome.

Angesichts der eingangs beschriebenen religionssoziologischen Entwicklungen scheint mir eine solche inklusive Sicht auf Konfessionen und Ökumene hilfreich und angemessen zu sein für öffentliche Lernarrangements religiöser Bildung.

■ Eine so oder ähnlich gefasste inklusive Ekklesiologie sollte meines Erachtens maßgeblich sein für die Behandlung des Gegenstands ‚Kirche‘:

■ Sie kann zudem das Gefälle markieren, mit dem ‚das Christentum‘ überhaupt thematisiert wird: Stets geht es im Wesentlichen

14 „Kundgebung zum Religionsunterricht“ der Synode der EKD in Friedrichroda vom 25. Mai 1997. In: Bericht über die erste Tagung der neunten Synode der EKD [...], Hannover 1997, 243–250, 243.

15 Dazu Meyer, Harding: „Versöhnte Verschiedenheit“ – Korrekturen am Konzept der „konziliaren Gemeinschaft“. In: Lutherische Monatshefte 14 (1975) 675–679; Ders.: „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ – konziliare Gemeinschaft – organische Union. Gemeinsamkeit und Differenz gegenwärtig diskutierter Einheitskonzeptionen. In: Ökumenische Rundschau 27 (1978) 377–400.

16 Zur GEKE siehe <https://www.leuenberg.eu> [Stand: 25.3.2020].

17 Vgl. „Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt“ (FOP 111, 1982) und „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ (FOP 214, 2013) – zugänglich über <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/commissions/faith-and-order> [Stand: 25.3.2020].

darum, die mögliche Bedeutung christlicher Religion für die Lebensführung und -deutung zu erschließen und dabei die Vielfalt der ‚konfessionellen‘ Lesarten für die Vielfalt möglicher Rezipienten fruchtbar zu machen.<sup>18</sup>

- Nicht zuletzt können die Kirchen als Mitverantwortliche für schulischen Religionsunterricht und andere Handlungsfelder auf der Basis eines solchen Selbstverständnisses glaubhaft ihren Gemeinsinn im Blick auf religiöse Bildung und ihre Eigenarten bei deren Begründung, Ausgestaltung und Orientierung geltend machen.

### 10. *Horizontenerweiterung: die „eine tatsächlich große ökumenische Frage“*

Diese Inversion bedarf nach meinem Dafürhalten der Ausweitung: Die Fokussierung des evangelisch-katholischen Verhältnisses hat soziologische, historische und pragmatische Gründe für sich, doch bedarf ein ökumenischer Sinn der Einbeziehung weiterer Konfessionskirchen (insbesondere der Einbeziehung sog. Minderheitenkirchen) und – ohne sachliches und zeitliches Nacheinander – des Judentums bzw. der Judentümer.

Diese Einschätzung mag und muss vonseiten des Judentums nicht geteilt werden, doch der folgende, von Karl Barth überlieferte Satz bleibt für Christentum, Kirchen und Theologien nach Röm 9–11 und nach der Schoa ein verbindliches Korrektiv bzw. eine regulative Idee: „Wir sollten nicht vergessen, daß es schließlich nur eine tatsächlich große ökumenische Frage gibt: unsere Beziehungen zum Judentum.“<sup>19</sup>

Dies bewusst zu halten und durch Begegnungen, Kenntnisse, theologische Reflexionen in der impliziten Axiomatik zu verankern,<sup>20</sup> hilft im Blick auf die innerchristliche Ökumene

- Ursprungs-Impulse, Dynamiken und noch immer offene Verheißungen des Evangeliums vom herannahenden Gottesreich zu erinnern;
- kirchengeschichtlich aufgebaute, gegenwärtig in hohem Maße präzente Konstellationen des evangelisch-katholischen Verhältnisses zu transzendieren und zu relativieren;
- epistemische Demut zu lernen.

### 11. *Reflektierte Positionalität*

Unbeschadet all dessen gibt es für es mich (als exemplarischen Fall) vielfältige Gründe, mich im Raum der evangelischen Kirchen heimisch zu fühlen, argumentative Muster evangelischer Theologien in der Regel plausibler und diese Lesart christlicher Religion überzeugender zu finden.

Das sagen zu können und von anderen anderes gesagt bekommen zu können, gehört für mich integral zu einer ‚versöhnten Verschiedenheit‘ hinzu – Differenz zu markieren, Unterschiede als Chance zu identifizieren, gleichwohl Gemeinsamkeit anzuerkennen und zu fördern, gehört für mich zur reflektierten Positionalität und zur Pluralismusfreundlichkeit – zwei Orientierungen, die ich bejahen möchte und als Zielhorizont religiöser Bildung anstrebe.

Zur Anfechtung werden in diesem Paradigma Positionen der ‚anderen‘, die ich nicht teilen, sondern aus Gründen ablehnen, etwa die Nicht-Zulassung Getaufter anderer Konfession zum Mahl des Herrn oder die Nicht-Anerkennung von Frauen als Pfarrerinnen.

18 Vgl. Schröder 2012 [Anm. 1], 115–121; Grethlein 2018 [Anm. 7], 139ff.

19 So Karl Barth anlässlich seines Rombesuchs 1966 gegenüber Mitgliedern des vatikanischen Sekretariats für die Einheit der Christen; zit. nach Goldmann, *Ma-nuel*: „Die große ökumenische Frage ...“. Zur Struk-

turverschiedenheit christlicher und jüdischer Tradition und ihrer Relevanz für die Begegnung der Kirche mit Israel, Neukirchen-Vluyn 1997, 1.

20 Vgl. Ritschl, *DiETRICH*: Zur Logik der Theologie. Kurze Darstellung der Zusammenhänge theologischer Grundgedanken, München 1984, 159 passim.



## 12. Aufgaben der Religionspädagogik in ökumenischer Weite

Wissenschaftlicher Religionspädagogik kommen vor diesem Hintergrund u.a. folgende fachspezifische Aufgaben zu:

- **EMPIRISCH:** das Verständnis von Konfession, Kirche und Ökumene etwa bei Schülerinnen und Schülern, Religionslehrenden und anderen Multiplikatoren empirisch erheben und ins Gespräch bringen mit theologisch elaborierten Konzepten und amtskirchlich vertretenen Positionen;
- **VERGLEICHEND:** Konzepte religiöser Bildung und Selbstverständnisse wissenschaftlicher Religionspädagogik, die *international* in anderen Konfessionskulturen und vor anderen konfessionsgeschichtlichen Hintergründen entstanden sind, in den Diskurs einbringen;
- **HISTORISCH:** konfessionskulturell vergleichende Arbeiten zur Geschichte von Handlungsfeldern, Theorien und Katechetik bzw. Religionspädagogik als Wissenschaft weiter-treiben;
- **SYSTEMATISCH:** Ökumenische Theologien als Gesprächspartner einbeziehen und an

den Praxen wie Konzepten weltweiten (!) ökumenischen Lernens teilhaben;

- **HANDLUNGSORIENTIEREND:** konfessionelle Kooperation bzw. ökumenische Zusammenarbeit auf der Ebene der (wissenschaftlichen) Religionspädagogik vorantreiben, im Blick auf die Kirchen einerseits, die einzelnen Multiplikatoren andererseits durchsichtig machen und nach förderlichen Organisationsmodellen einer solchen konfessionell-kooperativen Religionspädagogik<sup>21</sup> Ausschau halten

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sind gehalten, sich als Personen wie in ihrer Rolle als kirchenbezogene Theologinnen und Theologen in der Debatte um Konfession und Ökumene zu positionieren, in dieser Debatte disziplinspezifische Einsichten konstruktiv-kritisch einzubringen, die etwa das Gegenwartsbewusstsein von Heranwachsenden, die Plausibilisierungsdesiderate bei der Wahrnehmung religiöser Bildungsverantwortung, die Fruchtbarkeit konfessioneller Kooperation betreffen, und so das Ihre zur Transformation des Christentums beizutragen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

### **Dr. Bernd Schröder**

*Professor für Praktische Theologie mit Schwerpunkt auf Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 2, 37073 Göttingen*

---

21 Angewiesen ist sie jedenfalls auf verbindliche Kooperationen zwischen Theologien bzw. Religionspädagogiken verschiedener Konfession.